

**Nr. 16****Ordnung zur Eingruppierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Rendanturen des Bistums Trier**

Für die Eingruppierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Rendanturen des Bistums Trier gelten folgende Bestimmungen:

**I. Eingruppierung**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Rendanturen des Bistums Trier werden unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Tätigkeit wie folgt eingruppiert:

**1. Vergütungsgruppe VII BAT (Tarif Bund/TdL)**

Verwaltungsangestellte ohne Sachbearbeiterfunktion

**2. Vergütungsgruppe VIb BAT (Tarif Bund/TdL)**

Verwaltungsangestellte nach Ziffer 1 nach sechsjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII BAT.

**3. Vergütungsgruppe Vc BAT (Tarif Bund/TdL)**

- a. Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Bereich Personal.
- b. Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Bereich Liegenschaften und Bau.
- c. Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Bereich Buchhaltung.

**4. Vergütungsgruppe Vb BAT (Tarif Bund/TdL)**

- a. Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Bereich Personal nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe Vc.
- b. Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Bereich Liegenschaften und Bau nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe Vc.

**5. Vergütungsgruppe IVa BAT (Tarif Bund/TdL)**

Rendantinnen und Rendanten im Außendienst.

**6. Vergütungsgruppe III BAT (Tarif Bund/TdL)**

Rendantinnen und Rendanten im Außendienst nach vierjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe IVa.

**II. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

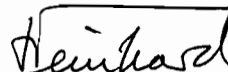
1. Die Vorschriften dieser Ordnung treten zum 1. Dezember 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinien über die Personalbesetzung, die Beschreibung der Stellen und die Eingruppierung der Mitarbeiter in den Rendanturen der Gruppen I - III des Bistums Trier“ vom 1. September 1993 in der Fassung vom 28. Februar 2005 (KA 2005 Nr. 116) außer Kraft.

2. Die Eingruppierung erfolgt rückwirkend zu dem Zeitpunkt, zu dem die maßgebliche Tätigkeit bereits ausgeübt wurde. Die Zahlung einer Zulage nach Ziffer 3.6 der „Richtlinien über die Personalbesetzung, die Beschreibung der Stellen und die Eingruppierung der Mitarbeiter in den Rendanturen der Gruppen I - III des Bistums Trier“ vom 1. September 1993 in der Fassung vom 28. Februar 2005 (KA 2005 Nr. 116) wird auf die höhere Vergütung auf Grund einer geänderten Eingruppierung nach Satz 1 angerechnet.

3. Vor dem 1. Dezember 2007 in einer gleichen Tätigkeit erbrachte Zeiten werden auf die jeweils erforderliche Bewährungszeit (es gilt § 23 a BAT (TdL)) angerechnet.

Trier, den 10. Dezember 2007

(Siegel)



Bischof von Trier